Erscheint jeden Dinstag u. Freitag; während der Buchhändler-Messe zu Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge sowie Inserate für das Börsenblatt, sind nur an die Redaction desselben einzusenden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 107. Leipzig, Dinstag am 12. December. 1848.

Amtlicher Theil.

Rechts-Verwahrung des Vorstandes der Berliner Buchhändler-Corporation.

Die den buchhändlerischen Verkehr in Berlin beeinträchtigende Bekanntmachung des General von Wrangel war auf den Antrag von 10 Mitgliedern der Berliner Buchhändler-Corporation Veranlassung einer außerordentlichen Generalversammlung derselben, welche am 1. December stattfand.

Die Herren Jonas und G. Reimer beantragten, den General v. Wrangel über die zweifelhafte Ausdehnung des Verbots in Betreff von Flugschriften zu einer Erklärung zu veranlassen, wogegen Hr. Simion den Antrag stellte, eine Rechtsverwahrung gegen die ungesetzliche Beschränkung der Preßfreiheit einzulegen.

Beide Anträge wurden durch Majoritätsbeschluß angenommen. Die Rechtsverwahrung, am 5. Decbr. abgegangen, lautet wie folgt:

Ew. Excellenz haben durch Bekanntmachung vom 28. Nov. d. J. das Verbot verschiedener Blätter dahin verschärft:

„daß der Verkauf dieser Zeitschriften und Blätter in den Buchläden, so wie jede andere Verbreitung derselben, verboten und die Polizeibehörde gehalten sein soll, dieselben überall in Beschlag zu nehmen und an Ew. Excellenz abzuliefern."

Zugleich haben Ew. Excellenz am Schluß dieser Bekanntmachung sich vorbehalten:

„solche Buchläden, wo dessenungeachtet ein derartiger unstatthafter Handel fortgesetzt werden sollte, event. gänzlich schließen zu lassen."

Die hiesige Buchhändler-Corporation, in deren Namen wir bereits über die Ausdehnung dieses Verbots um Auskunft ersucht haben, hält sich verpflichtet, gegen diese Bestimmungen überhaupt Verwahrung einzulegen.

In einem geordneten Staate, insbesondere in dem Preußischen Staate, der durch mehre Menschenalter vorzugsweise den Ruhm eines Rechtsstaates erstrebt hat, ist es wohl über jeden Zweifel erhaben, daß selbst durch einen Belagerungszustand nicht alles Recht und Gesetz plötzlich aufgehoben und ohne gesetzliche Bestimmung, ohne gerichtliche Untersuchung, ohne rechtskräftiges Erkenntniß die schwersten Strafen verhängt werden dürfen, die einen Gewerbtreibenden treffen können, wozu eine, wenn auch nur zeitweise, gewaltsame Schließung eines Geschäfts unzweifelhaft zu rechnen ist.

Wir müssen Ew. Excellenz darauf aufmerksam machen, daß

1) das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 24. Sept. d. J. (Ges.-Samml. S. 258) im Fall eines Krieges oder Aufruhrs nur die Suspension der im §. 1 und §. 6 verbürgten persönlichen Freiheiten und Unverletzlichkeit der Wohnung als provisorisches Recht des Ministeriums anordnet, ohne dabei auch eine Beschränkung der Preßfreiheit zu gestatten, welche vielmehr in dem Preßgesetze vom 17. März 1848 (Gesetzsamml. S. 69—72) und in der Verordnung vom 6. April 1848 (Gesetz-Samml. S. 87) nicht zugelassen ist.

2) Daß die citirte Verordnung vom 6. April 1848 im §. 2 ausdrücklich festsetzt:

„Die Untersuchung und Bestrafung aller Staatsverbrechen erfolgt fortan durch die ordentlichen Gerichte und es wird jeder, durch Ausnahmsgesetze dafür eingeführte besondere Gerichtsstand hierdurch aufgehoben."

und das citirte Gesetz vom 24. Septbr. 1848 im §. 5, welcher ausdrücklich auch für Kriegs- und Aufruhr-Zeiten nicht suspendirt werden soll:

„Niemand darf vor einen andern, als den im Gesetze bezeichneten Richter gestellt werden. Ausnahmsgerichte und außerordentliche Commissionen sind unstatthaft."

Es ist hiernach jeder Zweifel über die Rechtsbeständigkeit früherer Bestimmungen, namentlich des Militairstrafgesetzbuches vom 3. April 1845, das unter Umständen einen außerordentlichen Militair-Gerichtsstand festsetzte, gehoben. Jenen Bestimmungen ist durch die angeführten Stellen der neuesten Gesetzgebung die Rechtsgültigkeit ausdrücklich entzogen und es würde daher eine Strafe, wie die angedrohte Schließung eines Buchladens, ohne Untersuchung und Erkenntniß der zuständigen ordentlichen Gerichte, eine Ueberschreitung des Gesetzes sein.

Da wir überzeugt sind, Ew. Exc. wollen, daß die mit der Sanction Sr. Majestät des Königs erlassenen Gesetze beobachtet werden, so stellen wir Ew. Exc. anheim, die angeordnete Beschränkung der Preßfreiheit, insbesondere aber die angedrohten Strafen, zurückzunehmen.

Jedenfalls hatten wir die Pflicht, für die Mitglieder unserer Corporation gegen den Schaden, der aus dem Vollzuge der ange-